

S A T Z U N G
der Gemeinde Cadenberge
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich
tätige Personen in der Gemeinde Cadenberge
(Aufwandsentschädigungssatzung)
vom 10. November 2011

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in seiner Sitzung vom 10. November 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Cadenberge wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Auslagen, Verdienstausfall und Nachteilsausgleichen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Gemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Gemeinderates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 52 NKomVG festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.
- (3) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 53 NKomVG ruht.
- (4) Führt die Empfängerin / der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre / seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Die jeweilige amtierende Vertreterin / Der jeweilige

amtierende Vertreter erhält dann die Aufwandsentschädigung der Vertretenen / des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

- (5) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Gemeinde, zu denen vom Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss oder von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister eingeladen wird, entstandenen Auslagen abgegolten. Wenn die Satzung es vorsieht, werden daneben Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 2 Absätze 1 und 3), Verdienstaussfall (§ 4), Fahrtkosten (§ 5) und Reisekosten (§ 6) erstattet.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 10,50 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, das für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 13,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 5 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die Bürgermeisterin /der Bürgermeister	480,00 Euro
b) die Vertreterinnen / die Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters	99,00 Euro
c) Fraktions- und Gruppenvorsitzende	118,00 Euro
d) die Beigeordneten	80,00 Euro

Besteht für eine Funktionsträgerin / für einen Funktionsträger nach Absatz 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für eine Kinderbetreuung nach Absatz 1 Satz 2, so erhöhen sich die in Absatz 3 genannten Sätze für diese um 10,50 Euro.

- (4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 und § 2a Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie / er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
- (5) Die allgemeine Verwaltungsvertreterin / Der allgemeine Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 Euro.
- (6) Die Ortsheimatpflegerin / Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro
- (7) Die Mitglieder in dem nach § 46 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 ff. der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183) gebildete Umlegungsausschuss, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach § 3 Absatz 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,50 Euro je Sitzung. Mit ihr werden auch sämtliche sonstigen Entschädigungsansprüche abgegolten, die evtl. nach anderen Bestimmungen dieser Satzung oder sonstigen gesetzlichen Regelungen anfallen können (wie z. B. Reisekosten, Verdienstausfall, Auslagenersatz).

§ 2a

Aufwandsentschädigungen bei Regelung gemäß § 106 Absatz 1 NKomVG

- (1) Bestimmt der Rat gemäß § 106 Absatz 1 NKomVG eine nebenamtliche Gemeindedirektorin / einen nebenamtlichen Gemeindedirektor, verringert sich die zusätzlich monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a auf 320,00 Euro.
- (2) Die nebenamtliche Gemeindedirektorin / Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 Euro.
- (3) Die allgemeine Vertreterin / Der allgemeine Vertreter der nebenamtlichen Gemeindedirektorin / des nebenamtlichen Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro.

§ 3

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 20,50 Euro je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Absatz 1 NKomVG abgegolten.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht

mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Ein nichtselbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt.
- (3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Wird diese schriftliche Erklärung nicht vorgelegt, wird der Pauschalstundensatz nach § 5 Absatz 5 zu Grunde gelegt.
- (4) Ratsmitglieder, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, erhalten als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich den Pauschalstundensatz nach § 5 Absatz 5
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag wird nach § 44 Absatz 1 Satz 4 NKomVG auf höchstens 32,50 € je angefangene Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Absatz 1 Satz 3 NKomVG beträgt 20,00 € je angefangene Stunden. Eine Verdienstaufschlagentschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt und nur an Werktagen in der Zeit von 7 bis 19 Uhr. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied zu begründen
- (6) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:
 - a) für den am Sitzungsort Wohnenden je 15 Minuten vor und nach der Sitzung
 - b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je 30 Minuten vor und nach der Sitzung.Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.
- (7) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Gemeinde Cadenberge ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstaufschlages bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 gewährt werden.

§ 5

Fahrtkosten

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 51,50 Euro. Die Fahrtkostenpauschale wird für Fahrten im Gemeindegebiet gezahlt.

§ 6

Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen für die Gemeinde Cadenberge ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Dienstreisen in Orte außerhalb der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 3 nicht gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Cadenberge vom 19. März 2001 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 11. März 2002 außer Kraft.

Cadenberge, 10. November 2011

Gemeinde Cadenberge

Gemeindedirektorin

SATZUNG

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Cadenberge über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Cadenberge (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 26. Juni 2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in seiner Sitzung vom 26. Juni 2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Der § 2 Abs. 1-3 und Abs. 6, § 2a Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1, sowie § 5 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 10,50 Euro.
Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, das für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 20,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 5 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|-------------|
| a) die Bürgermeisterin /der Bürgermeister | 520,00 Euro |
| b) die Vertreterinnen / die Vertreter
der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters | 140,00 Euro |
| c) Fraktions- und Gruppenvorsitzende | 118,00 Euro |
| d) die Beigeordneten | 80,00 Euro |
- Besteht für eine Funktionsträgerin / für einen Funktionsträger nach Absatz 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für eine Kinderbetreuung nach Absatz 1 Satz 2, so erhöhen sich die in Absatz 3 genannten Sätze für diese um 10,50 Euro.
- (6) Die Ortsheimatpflegerin / Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro

§ 2a

Aufwandsentschädigungen bei Regelung gemäß § 106 Absatz 1 NKomVG

- (1) Bestimmt der Rat gemäß § 106 Absatz 1 NKomVG eine nebenamtliche Gemeindedirektorin / einen nebenamtlichen Gemeindedirektor, verringert sich die zusätzlich monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a auf 360,00 Euro.
- (2) Die nebenamtliche Gemeindedirektorin / Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

§ 3

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Absatz 1 NKomVG abgegolten.

§ 5

Fahrtkosten

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 Euro. Die Fahrtkostenpauschale wird für Fahrten im Gemeindegebiet gezahlt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 2018 in Kraft.

Cadenberge, 26. Juni 2018

Gemeinde Cadenberge

Heß
Bürgermeister

Schwanemann
Gemeindedirektor